

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Eigentumsrechte und die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen unter anderem der Unternehmensgründung, einschließlich der unternehmerischen Initiative, förderlich sind und zur Armutsbeseitigung beitragen;

7. *erklärt erneut*

wie von der Resolution 2009/5 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2009 „Überwindung der Krise: Ein globaler Pakt für Beschäftigung“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁹³,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁹⁴ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁹⁵,

unterstreichend, dass es angesichts der Häufung der derzeitigen, miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass es dringend notwendig ist, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nach der Ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und sechs Jahre vor dem Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffe-

mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

4. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

5. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung auf di.8(un)4007 Tc.04(zu)-en odi-1.1088.4518001 Tc-.004 Tw{Arm188.4(ärenChand)-5.ṬJ04.4(1(h

ralsekretär, den Mitgliedstaaten weitere Einzelheiten zu diesem Aktionsplan vorzulegen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung des